

Dentalhygiene nur unter Aufsicht

Die selbstständige Tätigkeit von Dentalhygienikerinnen ist in Deutschland untersagt. Maßstab bleibt § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde. Danach kann beispielsweise die Entfernung weicher und harter sowie klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge nur von Zahnärzten an dafür qualifiziertes Prophylaxepersonal mit abgeschlossener Ausbildung delegiert werden. Delegation setzt jedoch Aufsicht voraus – die des Zahnarztes.

Dr. Christian Öttl

In einem aktuellen Fall hat das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München den „selbstständigen Betrieb einer Praxis für Dentalhygiene“ untersagt. Die Behörde geht dabei von einer unerlaubten Ausübung der Zahnheilkunde aus, die den strafbaren Tatbestand des § 18 Nr. 1 Zahnheilkundengesetz erfüllt. Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation oder eine Erlaubnis als Zahnarzt zu besitzen.

In ihrer Anordnung kritisiert die Behörde Ankündigungen der Dentalhygienikerin, die mit der Entfernung weicher und harter sowie klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge geworben hatte. Außerdem sollen in der „Praxis“ Provisorien wieder befestigt werden. Als Gegenstand des Betriebes ist außerdem die Aufklärung des Patienten über Bedeutung und Ursachen der Mundkrankungen angegeben. Weiterhin werden im „Leistungsverzeichnis“ Ernährungsanamnese und -beratung, individuelle Beratung über Mundhygieneartikel sowie die Erstellung von Blutungsindizes angeboten. Außerdem im „Behandlungsspektrum“: Kariesrisikobestimmung sowie lokale Fluoridierung.

Die Gesundheitsbehörde verwies dagegen auf den gesetzlichen Kontext von § 1 Abs. 5 zu § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz, welcher neben der zahnärztlichen Approbation

keine generelle Verselbständigung außerhalb der zahnärztlichen Approbationsverantwortung zulässt. Schon in der amtlichen Begründung zur Änderung des Zahnheilkundengesetzes (Bundestags-Drucksache 12/3608) war darauf hingewiesen worden, dass die zulässige Delegation nicht die „ständige Anwesenheit des Zahnarztes beim Patienten“ erfordere, dass sich jedoch der Zahnarzt „örtlich in unmittelbarer Nähe“ aufhalten müsse, „um jederzeit die Hilfstätigkeit überwachen und korrigieren sowie eventuell erforderliche zahnärztliche Entscheidungen treffen zu können“. Auch aus Sicht der Bayerischen Landes Zahnärztekammer wird daraus deutlich, dass der Gesetzgeber für Tätigkeiten, die unter gewissen Voraussetzungen für delegierbar erachtet werden, keine selbstständige Berufsausübung durch nichtzahnärztliche Mitarbeiter einführen wollte. Gegen den Bescheid der Gesundheitsbehörde hat die Betroffene Rechtsmittel eingelegt. Das Bayerische Verwaltungsgericht hat sich nun mit der Frage zu befassen, ob es sich bei der selbstständigen Ausübung der Dentalhygiene tatsächlich um Zahnheilkunde handelt. Dem Vernehmen nach soll ein Sachverständigengutachten dazu erstellt werden.

Der Ausgang dieses Verfahrens dürfte in jeder Hinsicht für Klärung sorgen. Bis dahin bleibt es dabei: Dentalhygienische Maßnahmen sind nur unter Aufsicht des Zahnarztes in der zahnärztlichen Praxis erlaubt. ■



kontakt:

Dr. Christian Öttl

Referent Zahnärztliches Personal
Bayerische Landeszahnärztekammer

Fallstraße 34

81369 München

Tel.: 0 89/7 24 80-1 70

Fax: 0 89/7 24 80-1 71

E-Mail: coettl@blzk.de

www.blzk.de